

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den kommunalen Kindereinrichtungen vom 13.04.2004

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.März 2003 (SächsGVBl.S.55) und § 15 Abs. 1 – 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 27.November 2001 (SächsGVBl.S. 705) sowie den §§ 1,2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl.S.502) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach in seiner Sitzung am 13.04.2004 die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindereinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder einen Elternbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist für einen vollen Monat zu entrichten
- (3) Bei Neuaufnahmen nach dem 15. des Monates wird der Elternbeitrag halbiert.

§ 2 Elternbeiträge

- (1) Elternbeiträge werden für die Betreuung eines jeden Kindes entsprechend der Betreuungszeiten §4 Abs. 2 der Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätten erhoben.
- (2) Die Gemeindeverwaltung Tiefenbach berechnet die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung (Hort, Kindergarten und Kinderkrippe, auch außerhalb der Gemeinde Tiefenbach) besuchen und der besonderen Situation von Alleinerziehenden. Eheähnliche Gemeinschaften werden verheirateten Paaren gleichgesetzt.
- (3) Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Betreuungszeit bis 9 Std.

in Familie

1.Kind	168,87 €
2.Kind	101,32 €
3.Kind	33,78 €
4.Kind	frei

Alleinerziehende

151,99 €
91,19 €
30,41 €
frei

Betreuungszeit bis 6 Std.

in Familie

1.Kind	112,58 €
2.Kind	67,54 €
3.Kind	22,51 €
4.Kind	frei

Alleinerziehende

101,33 €
60,79 €
20,26 €
frei

Betreuungszeit bis 4,5 Std.

in Familie

1.Kind	84,43 €
2.Kind	50,65 €
3.Kind	16,89 €
4.Kind	frei

Alleinerziehende

75,99 €
45,60 €
15,20 €
frei

(4) Beiträge für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

**Betreuungszeit bis 9 Std.
in Familie**

1.Kind	97,42 €
2.Kind	58,45 €
3.Kind	19,48 €
4.Kind	frei

Alleinerziehende

87,68 €
52,60 €
17,54 €
frei

**Betreuungszeit bis 6 Std.
in Familie**

1.Kind	64,94 €
2.Kind	38,96 €
3.Kind	12,99 €
4.Kind	frei

Alleinerziehende

58,45 €
35,07 €
11,69 €
frei

**Betreuungszeit bis 4,5 Std.
in Familie**

1.Kind	48,71 €
2.Kind	29,22 €
3.Kind	9,74
4.Kind	frei

Alleinerziehende

43,84 €
26,30 €
8,77 €
frei

(5) Beiträge für Hortkinder

**Betreuung 6 Std.(mit Frühhort)
in Familie**

1.Kind	56,99 €
2.Kind	34,19 €
3.Kind	11,40 €
4.Kind	frei

Alleinerziehende

51,30 €
30,78 €
10,26 €
frei

**Betreuung 5 Std.(ohne Frühhort)
in Familie**

1.Kind	47,49 €
2.Kind	28,49 €
3.Kind	9,50 €
4.Kind	frei

Alleinerziehend

42,75 €
25,65 €
8,55 €
frei

- (6) Wird die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit überschritten, so wird für jede angefangene Stunde ein zusätzlicher Elternbeitrag in Höhe **von 2,00 €** erhoben.
- (7) Wird während der Schulferien eine längere Hortbetreuung in Anspruch genommen, gilt die Regelung in Abs. 6 entsprechend.
- (8) Dieser Stundensatz gilt auch für Kinder, welche die Stundenbetreuung laut § 4 Abs. 2 der Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätten für Kinder der Gemeinde Tiefenbach in Anspruch nehmen sowie für Kinder, die aus zwingenden Gründen stunden- oder tageweise betreut werden müssen (Gastkinder). Bei längerer Notwendigkeit besteht die Möglichkeit, einen befristeten Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (9) Die Tagesgebühr für Ferienbetreuung nicht im Hort angemeldete Kinder beträgt bei einer Ganztagsbetreuung **5,00 €** und bei einer Halbtagsbetreuung **3,00 €**.

§ 3 Beitragsabwicklung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tagesstätte und erlischt nur durch fristgemäße Abmeldung
- (2) Die Elternbeiträge sind gemäß der Festlegung der jeweiligen Einrichtung über Abbuchungsverfahren oder durch Überweisung auf das angegebene Konto bis zum 5. eines jeden Monats zu zahlen.
Den zusätzlichen Elternbeitrag wird den Eltern zum Monatsende in Rechnung gestellt.
- (3) Elternbeiträge müssen auch bei Krankheit und Urlaub des Kindes entrichtet werden, da die laufenden Kosten auch für diese Zeit fortbestehen.
- (4) Für Kinder, die einen Kuraufenthalt in Anspruch nehmen, kann auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung der Elternbeitrag für diesen Zeitraum erlassen werden.
- (5) Die Elternbeiträge werden vom gesetzlichen Vertreter des Kindes nach Maßgabe der Satzung über die Elternbeiträge entrichtet. Die vom Jugendamt gezahlten Ermäßigungsbeiträge (Geschwisterermäßigung) werden vom Träger der Einrichtung beantragt.

§ 4 Verfahren bei Nichtzahlung der Elternbeiträge

- (1) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Bei Rückständigkeit der Benutzungsgebühren von mehr als 2 Monaten kann die Nutzung der Kindertagesstätte versagt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Elternbeiträge zur Nutzung von Kindertagesstätten in den Einrichtungen der Ortsteile der Gemeinde außer Kraft.

Tiefenbach, den 13.04.2004

Zill
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.